Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 5—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telephon 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Zwingerstraße 21. Telephon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 141. | Dresden, Montag den 22. Juni 1908. | 19. Jahrg.

Alle unsere Parteigenossen und Parteigenossinnen werden ersucht, zum Monatswechsel sorgsam sich zu bemühen, daß der

Dresdner Volkszeitung

zahlreiche neue Leser zugeführt werden! Auch mögen alle Freunde unserer Zeitung bei Einkehr in Gastwirtschaften, in der Stadt wie auch bei Ausflügen, dafür Sorge tragen, daß überall die Zeitung des arbeitenden Volkes, die **Dresdner Volkszeitung**, zur Auslage gelangt!

Ein Fortschritt in Bayern.

Vormarsch des Proportionalwahlverfahrens.

Bei Eröffnung des jetzigen bayrischen Landtages im Herbste 1907 reichte die sozialdemokratische Fraktion den Antrag ein:

„Es sei die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Gemeindeordnung für das rechts- und linksrheinische Bayern dahin geändert wird, daß mit der Verleihung der selbständigen Heimat der unentgeltliche Erwerb des Bürgerrechts verbunden ist **und daß die Wahl zu den Gemeindevertretungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt.**"

Die Beratung dieses Antrags nahm drei Plenarsitzungen (23., 24. und 25. Oktober 1907) in Anspruch und endete mit seiner Ueberweisung an einen besonderen Ausschuß. Den von den sozialdemokratischen Rednern vorgebrachten Gründen für die Notwendigkeit einer fortschrittlichen Reform des bayrischen Gemeindewahlverfahrens konnten sich die bürgerlichen Parteien nicht mehr verschließen und Staatsminister des Innern, v. Brettreich, gab eine sehr entgegenkommende Erklärung ab.

Bei den Beratungen im Gemeindeordnungsausschuß gestalteten sich die Dinge jedoch schon schwieriger. Ueber den ersten Teil des Antrags, betr. unentgeltliche Verleihung des Bürger- und Wahlrechts an alle Gemeindeangehörigen, die sich im Besitze der selbständigen Heimat befinden, konnte ein Beschluß überhaupt nicht erzielt werden. Die Erledigung dieser Frage — in der die Ansichten weit auseinander gingen — wurde deshalb ausgeschaltet und bis zu der vom Minister in Aussicht gestellten generellen Aenderung der Gemeindeordnung und des bayrischen Heimatrechts zurückgestellt.

Um so mehr Gewicht legten die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses auf die Annahme des zweiten Teils ihres Antrags, die Einführung des Proporzes noch vor den Gemeindewahlen 1908. Diese Bemühungen waren von teilweisem Erfolg gekrönt. Allerdings konnte auch hier nur auf dem Wege des Kompromisses etwas erreicht werden.

Die Liberalen hatten sich vollkommen den Forderungen der Sozialdemokraten, Einführung der Verhältniswahl in allen Gemeinden, angeschlossen, während das Zentrum den Proporz nur zulassen wollte in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, eine Bedingung, die von den Liberalen als unannehmbar bezeichnet wurde. Lieber keinen Proporz — so erklärten sie — als die Verhältniswahl in der vom Zentrum angestrebten Form.

Die Staatsregierung dagegen wollte die vom Zentrum verlangte Einschränkung der obligatorischen Einführung der Verhältniswahl nur auf Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern zugestehen. Aber auch hier müßte der Proporz zur Anwendung gelangen, wenn mindestens ein Zehntel der Wahlberechtigten ihn beantragen.

Schließlich kam im Ausschuß dieser Beschluß zustande:

„Die Königl. Staatsregierung sei zu ersuchen, dem Landtag in tunlichster Bälde einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Einführung der Verhältniswahl noch für die nächsten Gemeindewahlen angeordnet wird, und zwar: 1. gesetzlich in allen Gemeinden über 4000 Einwohner; 2. in den übrigen, falls ein Fünftel der Wahlstimmberechtigten die Einführung der Verhältniswahl beantragt."

Auch die Kammer der Abgeordneten nahm diesen Beschluß an, und zwar Ziffer 1 mit großer, Ziffer 2 mit geringer Mehrheit.

Anders die „Ueberkammer". Die hohen Herren Reichsräte beliebten nach vorheriger Beratung im Ausschusse und Plenum zu beschließen, über den Beschluß der Abgeordnetenkammer „zur Tagesordnung überzugehen, da es sich nicht empfiehlt, den Erwägungen der Königl. Staatsregierung über die Vorlage eines Gesetzentwurfs behufs Abänderung der bestehenden Bestimmungen über die Wahlen zu Gemeindeämtern und der eventuellen Prüfung eines solchen durch Stellungnahme zu obigem Beschlusse vorzugreifen". Für den Proporz im allgemeinen waren im Ausschuß der Reichsratskammer mit Nachdruck Prinz Ludwig und im Plenum der hohen Herren mit anerkennenswerter Entschiedenheit Minister v. Brettreich eingetreten. Wortführer der Opposition war der erlauchte Graf v. Crailsheim, ehemaliger bayrischer Ministerpräsident, jetzt wohldotiertes Aufsichtsratsmitglied einer großen Bank und Teilnehmer an sonstigen profitablen Unternehmungen. Der Beschluß der Reichsratskammer sollte indessen nicht die grundsätzliche Ablehnung der Verhältniswahl bedeuten, sondern vielmehr den weiteren Entschließungen der Regierung und der Kammer der Reichsräte freie Hand lassen. Mit anderen Worten: die untere Kammer hat in solchen Dingen nicht hineinzureden!

Die sozialdemokratische Presse forderte darauf von der Regierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs, der die Beschlüsse des Landtags berücksichtigt; und diesem Verlangen ist die Regierung nun auch ein Stück weit nachgekommen. Sie begleitet den am 17. Juni vorgelegten „Entwurf eines Gemeindewahlgesetzes nebst Begründung" mit folgender Bemerkung: „Die Königl. Staatsregierung hatte sich in der Kammer der Abgeordneten zu deren Beschlüsse zustimmend verhalten und insbesondere erklärt, sie werde die erforderlichen Konsequenzen ziehen, wenn ein Gesamtbeschluß des Landtags zustande komme. Die Voraussetzung ist zwar nicht erfüllt worden, auch hätte ein Gesetzentwurf, der die Verhältniswahl auf alle Gemeinden erstrecken würde, auf die verfassungsmäßige Zustimmung beider Landtagskammern zurzeit augenscheinlich keine Aussicht. Das gleiche läßt sich indessen nicht für einen Gesetzentwurf behaupten, der die Einführung der Verhältniswahl auf die größeren Gemeinden beschränkt. Die Königl. Staatsregierung hat sich daher entschlossen, unbeschadet ihrer grundsätzlichen Stellungnahme, vorerst auf die Verhältniswahl für die kleineren Gemeinden zu verzichten und einen Gesetzentwurf einzubringen, der lediglich der Ziffer 1 des eingangs erwähnten Beschlusses der Kammer der Abgeordneten entspricht."

Der Gesetzentwurf besagt in der Hauptbestimmung:

„In Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern haben die regelmäßigen Wahlen der Gemeindebevollmächtigten, der bürgerlichen Magistratsräte, der nicht berufsmäßigen Gemeinderäte, der nicht berufsmäßigen Adjunkten und der Ersatzmänner nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit freien und verbundenen Listen stattzufinden."

Dieses Gesetz soll am 1. Oktober 1908 in Kraft treten.

Aus der umfangreichen Begründung seien nur folgende Stellen zitiert: Von den Gründen, die für die Verhältniswahl sprechen, ist der vornehmste der, daß die Verhältniswahl, soweit es überhaupt möglich ist, in der gewählten Vertretung ein getreues verkleinertes Spiegelbild der Wählerschaft liefert, während bei der Mehrheitswahl eine wenn auch noch so große Minderheit völlig ausgeschaltet wird. Aufs schärfste aber tritt die Unbilligkeit der Mehrheitswahl dort hervor, wo eine Bezirkseinteilung nicht Platz greift, die Wahl vielmehr in der Art stattfindet, daß das ganze Wahlgebiet einen einzigen Wahlkreis bildet. Dies ist mit wenigen Ausnahmen jetzt bei den bayrischen Gemeindewahlen der Fall. Eine Einteilung in Wahlbezirke ist nach der pfälzischen Gemeindeordnung überhaupt nicht, nach der rechtsrheinischen Gemeindeordnung nur in den städtischen Gemeinden und nur bei voller Uebereinstimmung beider Gemeindekollegien zulässig. Tatsächlich besteht eine solche Bezirkseinteilung zurzeit nur in sieben Städten (München, Fürth, Regensburg, Bamberg, Straubing, Kempten, Freising). In einer Anzahl größerer Städte finden sich denn auch starke Minderheiten, die bei den letzten Gemeindewahlen nicht einen einzigen Vertreter durchzubringen vermochten. Die Ausschließung solcher Minderheiten von der Mitarbeit im Rathause muß verbitternd wirken, und es darf solchenfalls nicht wundernehmen, wenn die Tätigkeit der ausschließend von der Mehrheit gewählten Vertretung mit dem Mißtrauen der Minderheit selbst dort zu kämpfen hat, wo dies sachlich nicht begründet ist. Bei solcher Betrachtung erweist sich die Einführung der Verhältniswahl für die größeren Gemeinden nicht nur als ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch als ein solches der Klugheit.

Als ein weiterer Vorteil der Verhältniswahl darf der Umstand betrachtet werden, daß es sich beim Wahlkampfe für die streitenden Parteien nicht mehr um „alles oder nichts", sondern nur um „mehr oder weniger" handeln wird und daß daher die Erbitterung der Kämpfe, namentlich die dermalen nicht seltene persönliche Zuspitzung gemildert zu werden verspricht. Wahrnehmungen solcher Art sind namentlich bei den gemeindlichen Verhältniswahlen gemacht worden, die im Jahre 1907 (erstmals) in Württemberg stattgefunden haben. Ferner macht die Verhältniswahl unnatürliche Wahlbündnisse der Parteien in der Hauptsache unnötig, da jede Partei ohnehin zu einer ihrer Größe entsprechenden Vertretung gelangen kann und nur bei ganz kleinen Parteien zu diesem Zwecke etwa eine Verbindung der Listen erforderlich sein wird.

Auch zu regerer Wahlbeteiligung wird die Verhältniswahl anspornen. Denn neben der Trägheit oder Interessenlosigkeit führt dermalen zur Wahlenthaltung nicht selten die Annahme, daß eine Stimme für sich allein doch keine Wirkung haben werde. Für diese Annahme ist aber bei der Verhältniswahl weit weniger Raum als bei der Mehrheitswahl.

Endlich werden bei der Verhältniswahl die Schwankungen in der Parteizusammensetzung der Gemeindevertretung geringer sein. Dies ist namentlich für die pfälzischen Gemeinden und für die rechtsrheinischen Landgemeinden von Belang, weil dort bei jeder Wahl eine Gesamterneuerung der Gemeindevertretung stattfindet. Eine vollständige Neubesetzung des Vertretungskörpers, wie sie jetzt mitunter zu beklagen ist, wird bei der Verhältniswahl so gut wie ausgeschlossen sein.

Die verschiedenen Systeme der Verhältniswahl finden im weiteren eingehendste Erörterung, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann. Auch die Scheingründe gegen den Proporz sind erwähnt.

Dem Gemeindewahlgesetzentwurf ist auch gleich der Entwurf einer Verordnung über den Vollzug der gemeindlichen Verhältniswahlen angefügt.

Der Eulenburg-Prozeß.

Die Verleitung zum Meineid.

Aus München wird berichtet:

Die Anklage gegen den Fürsten Philipp zu Eulenburg lautet nicht nur auf das Verbrechen des Meineids, sondern auch auf das Verbrechen der Verleitung zum Meineid (§ 159 St.-G.-B.). Diese Anklage stützt sich auf einen Brief, den Fürst Eulenburg an jenem Dezembertage, da er im Moltke-Hardenprozeß den Eid geleistet hatte, an den Fischermeister Jakob Ernst gerichtet hat. Dieser Brief, in dem die Anklagebehörde das Verbrechen der Verleitung zum Meineid erblickt, hat ungefähr folgenden Wortlaut:

„Mein lieber Jacob! Du hast gewiß erfahren, welchen Verdächtigungen ich seit einiger Zeit ausgesetzt bin. Du wirst vielleicht auch aus den Zeitungen ersehen haben, daß man selbst Dich in diese Sache hineinzuziehen versuchte. Ich habe nun heute geschworen, daß ich mir keinerlei Verfehlungen vorzuwerfen habe. Du wirst ja natürlich, wenn es dazu kommt, auch nur dasselbe aussagen können."

Die Zeugen Ernst und Riedel haben Vorladungen nach Berlin zum Eulenburgprozeß für den 29. Juni erhalten. Geladen ist ferner ein in der letzten Woche mit Eulenburg konfrontierter Ausgeher in München, der seinerzeit in einem Starnberger Hotel Portier war und dort unsittliche Handlungen Eulenburgs mit einem Grafen beobachtet hat, von denen er bereits seinerzeit erzählt hat.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19080622/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG